

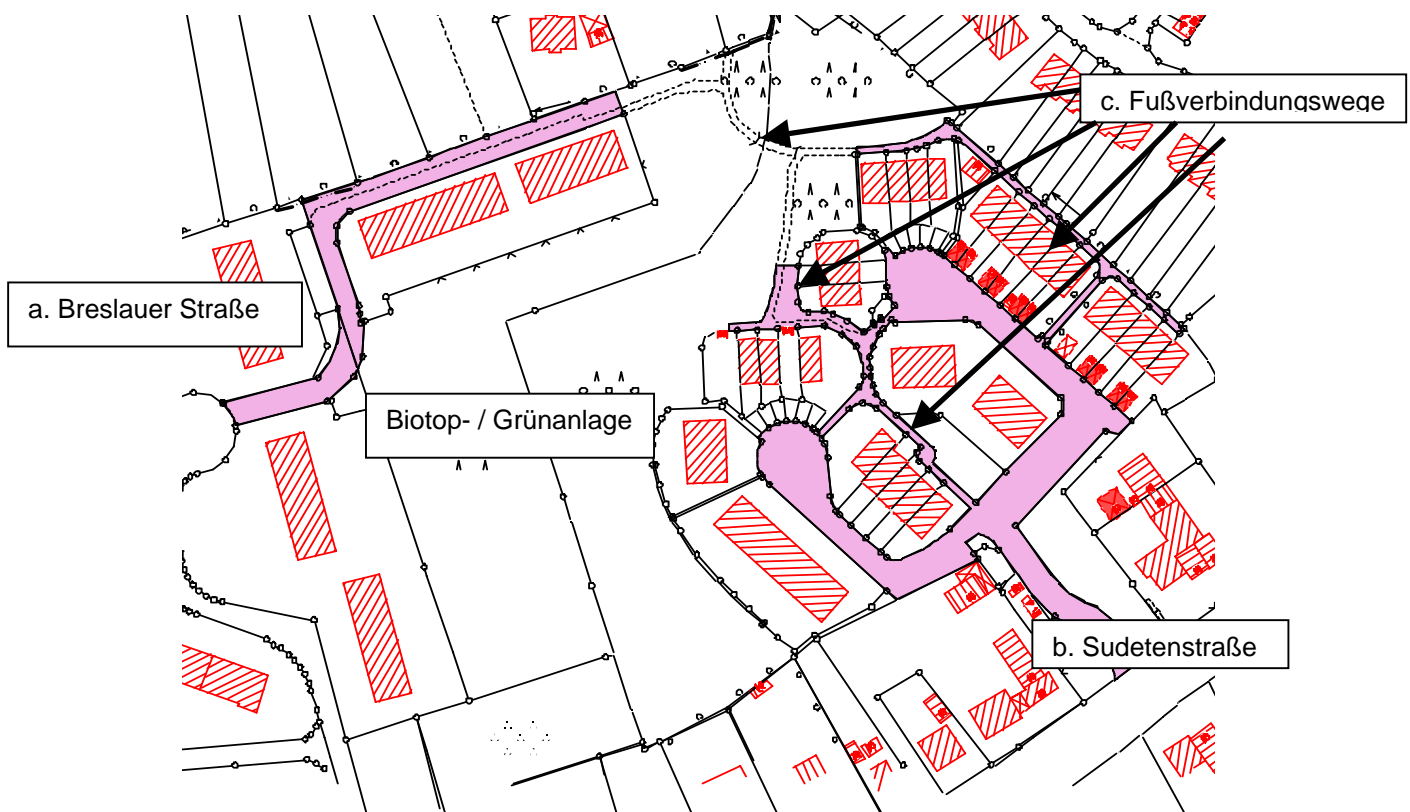
Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.01.2003

Die Stadt Eutin als Trägerin der Straßenbaulast widmet hiermit gemäß §§ 6 und 3 Abs. 1 Ziffer 3a Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr:

- a. Der Weg in der Verlängerung der Breslauer Straße (Gemarkung Neudorf Flur 4 Flurstücke 24/100 und 24/105) wird als Ortsstraße (Gemeindestraße) ohne Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3a gewidmet.
- b. Die Verkehrsfläche im Bereich der Sudetenstraße (Teilfläche Gemarkung Neudorf Flur 4 Flurstück 33/72) wird als Ortsstraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3a gewidmet.
- c. Die Verbindungswege innerhalb des Plangebietes (Teilfläche Gemarkung Neudorf Flur 4 Flurstück 33/72) sowie innerhalb der öffentlichen Biotop- / Grünanlage (Gemarkung Neudorf Flur 4 Flurstücke 24/101 und 33/74) werden als sonstige öffentliche Straßen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4b gewidmet.

Der Umfang der Verkehrsflächen ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze.



Gegen diese Widmung kann jeder innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntmachung an, Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Eutin, Markt 1, 23701 Eutin, einzulegen.

Eutin, den 08. Oktober 2007

Stadt Eutin
Der Bürgermeister

K.-D. Schulz